



Gegen PZU

Herrn  
Stephan Hölzl  
Elektrizitätswerk Rosenmühle e. K.  
Rosenmühle 5  
84163 Marklkofen

**Ansprechpartner**

Franz Fürst  
Wasserrecht/Umweltschutz

Telefon 08731 87-222, Zimmer-Nr. 222  
Fax 08731 87-723  
franz.fuerst@landkreis-dingolfing-landau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
42-643/2/83

Datum  
30.05.2023

Vollzug der Wassergesetze;  
Stau- und Triebwerksanlage Rosenmühle, Stephan Hölzl, Rosenmühle 5, 84163 Marklkofen

Antrag vom 21.03.2021 auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Aus- und Wieder-  
einleitung einer zusätzlichen Wassermenge von 2,75 m<sup>3</sup>/s aus der Vils, zum Aufstauen der Vils bis zu  
397,65 m ü. NN sowie zur Nutzung einer Fallhöhe bis zu 4,0 m

Anlagen: 1 Plansatz des Ingenieurbüros Michael Eder vom 06.12.2021  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing Landau erlässt folgenden

**Bescheid:**

**1. Bewilligung**

**1.1 Gegenstand der Bewilligung**

Herr Stephan Hölzl - im folgenden Unternehmer genannt - wird aufgrund des  
Antrags vom 21.03.2021 die Bewilligung erteilt zum

- Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von 2,75 m<sup>3</sup>/s in den Triebwerkskanal (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 WHG)
- Einleiten einer zusätzlichen Wassermenge von 2,75 m<sup>3</sup>/s aus dem Triebwerkskanal in die Vils (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)



- Aufstauen der Vils auf 397,65 m ü. NN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Altrecht)
- Nutzung einer Fallhöhe von 4,0 m
- Die wesentlichen wasserrechtlichen Tatbestände des Alten Rechts in Form des Bescheids vom Bescheid v. 23.09.2002 Az.:23-643/2/83 FÜ/Pau und dem Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 12.02.2004 Az.: RN 13 K 02.1983 dazu, bleiben durch das geplante Vorhaben unberührt.

## **1.2 Zweck der Gewässerbenutzung**

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der Erzeugung elektrischer Energie.

## **1.3 Planunterlagen**

Der Bewilligung liegen die Planunterlagen vom Ingenieurbüro Büro Ederer, Am Hang 8, 92699 Bechtsrieth vom 06.12.2021 mit der Ergänzung zum Fachstellentermin vom 10.02.2022 zugrunde.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- [U1] Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- [U2] Erläuterungsbericht
- [U3] Eingabepäne
- [U4] Amtliche Flurkarten + Eigentümerverzeichnis
- [U5] Hydrologische Daten
- [U6] Turbinendaten
- [U7] Daten Querrechenanlage
- [U8] Unterlagen zur Stauhöhe vom 01.12.1983, einschl. Angaben amtl. HP 7441 2134
- [U9] Bescheid 23.09.2002
- [U10] Anlagenlängsschnitt 09.04.1973
- [U11] Ermittlung CO2 Reduzierung
- [U12] Unterlagen UVPG – Vorprüfung
- [U13] Ergänzung: Fischableitung an der vorhanden Horizontalrechenanlage mit Ableitungsklappe
- [U14] Aktenvermerk vom 10.02.2022 (Az.: 42-643/2/83, Landratsamt Dingolfing-Landau)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 27.02.2023 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 25.05.2023 versehen.

## **1.4 Beschreibung der Anlage**

### **1.4.1 Bestehende Anlage**

Die Triebwerksanlage Rosenmühle an der Vils (Gew. I. Ordnung) befindet sich direkt unterhalb des staatlichen Hochwasserrückhaltebeckens Vilsstausee auf der Fl. Nr. 371/1, Gemarkung Steinberg, Marklkofen im Landkreis Dingolfing-Landau.

Die Grundstücke mit der Fl.Nr.: 369, 371, 371/1, 371/2 und 374 sind im Eigentum des Freistaates Bayern. Die Fl.Nrn.: 370 und 372 sind im Eigentum des Antragstellers  
Die Anlage besteht ausfolgenden Bestandteilen:

- 1.4.1.1 **Oberwasser**  
Die Wasserzuleitung erfolgt über den Betriebsauslass des Vilsstausees in den Oberwasserkanal des Kraftwerks.
- 1.4.1.2 **Querrechenanlage**  
Vor der Turbinenanlage befindet sich seit 2011 ein Horizontalrechen (L = 5,00 m, H = 2,00 m, lichter Stababstand 15 mm, v= 0,48 m/s bei QA) mit Fischableitsystem (Abstiegspotential). Das ankommende Treib und Rechengut wird am Querrechensystem über die Ableitklappe in den Unterwasserkanal abgeleitet.
- 1.4.1.3 **Kraftwerk**  
Die Anlage ist mit einem Bypassschütz (Klappen-Schützenkombination, lichte Weite 1,75 m, Q > 5 m³/s) ausgerüstet. Unterhalb der Bypass-Schütze mit aufgesetzte Klappe ist ein ausreichend tiefes Wasserpolster vorhanden, so dass über die abgesenkte Klappe Fische in das Unterwasser abgeleitet werden können.
- 1.4.1.4 **Turbinenanlage**  
Kaplan-Turbine – zweifach reguliert. QA = 4,75 m³/s. Jahresarbeit bei QA = 750.000 kWh/a.
- 1.4.1.5 **Unterwasserkanal**  
Der ca. 650 m lange Unterwasserkanal leitet das zum Betrieb der Turbine abgeleitete Wasser in die Vils zurück.
- 1.4.2 **Höhenfestpunkte**  
Bezugspunkt der Vermessung: Amtlicher Höhenfestpunkt 7441 2134 = 424,174 m ü. NN  
Höhensystem DHHN 12 / Status 100
- Eichpfahlplatte = genehmigtes Stauziel 397,65 m ü. NN
  - Rückmarke I (verdeckt durch Trapezblech) 397,660 m ü. NN
  - Rückmarke II nicht auffindbar 398,083 m ü. NN
- Der Eichpfahl und die Rückenmarken I und II sind gesetzt und eingemessen. Das Protokoll vom 13.10.1983 ist in der Beilage 8 zum Antrag beigefügt.
- 1.4.3 **Wasserrechtliche Historie**

	Bescheid v. 23.09.2002 Az.:23-643/2/83 FÜ/Pau	Zukünftige Nutzung
Altrecht	Q = 2,0 m³/s	Q = 2,0 m³/s
Zusätzliche Wassermenge	Q = 2,75 m³/s	Q = 2,75 m³/s
Turbine	Q = 4,75 m³/s	Q = 4,75 m³/s

	H <sub>Nutz</sub> =4,0 m	H <sub>Nutz</sub> =4,0 m
Restwasserabgabe Abstiegsanlage		Spülstoß ca. 65 sec/Spülvorgang
Stauhöhe m ü NN (DHHN 12 /Status 100)	397,44	397,65

#### 1.4.4 Hydrologische Daten

Die Abflusswerte sind in der Anlage 5 erläutert. Grundlage Pegel­daten Pegel Aham (1970-2015).

Die Abflüsse der Vils am Standort Rosenmühle

Einzugsgebiet	A <sub>E</sub>	≈	600	km <sup>2</sup>
Q30		≈	2,30	m <sup>3</sup> /s
Q330			6,70	m <sup>3</sup> /s
Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	2,20	m <sup>3</sup> /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	4,80	m <sup>3</sup> /s
Mittlerer Höchstwasserabfluss	MHQ	≈	101	m <sup>3</sup> /s

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die beantragte Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Die Erlaubnis ersetzt nicht die privatrechtliche Genehmigung zur Benutzung im Eigentum Dritter stehende Grundstücke. Der Antragsteller hat deshalb gesonderte privatrechtliche Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern von benutzten Grundstücken zu vereinbaren.

### 2.1 Die Bewilligung endet mit Ablauf des 31.12.2041

### 2.2 Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung berechtigt zum Aufstau beim Triebwerk bis zu einer Höhe von 397,65 m ü. NN, zur Ausnutzung einer Wassermenge bis zu 4,75 m<sup>3</sup>/s (2,0 m<sup>3</sup>/s/ Altrecht) und einer Fallhöhe von 4,0 m.

#### 2.2.1 Der Antragsteller hat aus Gründen des Allgemeinwohls einen Wasserentzug bis zu 400 l/s für die Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers bzw. für den Betrieb einer Fischwanderhilfe entschädigungslos zu dulden, wobei dies für den Fall vorbehalten wird, dass die Durchgängigkeit am Vilstalstausee vom Freistaat Bayern wiederhergestellt ist.

### 2.3 Rechtsnachfolge

Die wasserrechtliche Gestattung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Dingolfing - Landau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

### 2.4 Hochwasser während des Betriebs

Der schadlose Hochwasserabfluss ist während des gesamten Betriebs sicherzustellen. Insbesondere ist Sorge zu tragen, dass die Gefahr eines globalen Versagens der Anlage während der gesamten Laufzeit minimiert wird.

Bei Hochwassergefahr bzw. bei Gefahr durch Starkregenereignisse muss der Träger des Vorhabens alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage treffen. Er hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse bzw. Wetterverhältnisse zu informieren. Dafür hat der Träger des Vorhabens einen Hochwasserbeauftragten zu benennen, sowie einen Alarmplan für den Hochwasserfall – mit Meldekette, Zeitumfang und Zeitpunkt der Räumung der Baustelle etc. – zu erstellen. Der oder die Beauftragten sind der Kreisverwaltungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

### 2.5 Bauausführung im Zuge d. Unterhaltung/wasserrechtlichen Genehmigung

Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen.

### 2.6 Gewässerschutz

Bei Bauausführungen sind die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu minimieren. Das Gewässer ist vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Während Unterhaltungsmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass Abschwemmungen von Sand und Erdreich in das Folgegewässer nicht erfolgen.

Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe in das Folgegewässer gelangt.

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Treibstoffe, Öle, Fette u. ä. ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes nicht zu besorgen ist. Eingebrachte Baustoffe haben für den Einbau ins Grundwasser zugelassen zu sein. Beim unvermeidbaren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt erforderlich.

Wassergefährdende Stoffen dürfen nicht in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung bereits ablauforganisatorisch mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, z.B. mittels eines Alarmplans zur Räumung der Baustelle.

## 2.7 Gestaltung

Die Standsicherheiten der bestehenden Betonbauwerke werden grundsätzlich vorausgesetzt. Inwieweit eine statische Bewehrung oder eine Prüfstatik nötig ist, sollte durch das Ingenieurbüro ermittelt werden.

## 2.8 Betrieb und Unterhaltung

### 2.8.1 Betrieb

Die Wasserkraftanlage ist so zu betreiben, dass die festgelegten Wasserstände und Mindestwasserabflüsse jederzeit gewährleistet sind. Die Mindestwasserabgaben in die Fischwanderhilfe (falls vorhanden) haben dabei stets Vorrang vor der Stromerzeugung. Durch eine geeignete, automatische Steuerung der Anlage ist sicherzustellen, dass die Stauhöhe mit einer Genauigkeit von +/- 10 cm eingehalten wird.

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

Auf die Vermeidung von Schwall- und Sunkerscheinungen ist beim Betrieb der Wasserkraftanlage zu achten.

Das Wasser ist entsprechend dem Zufluss in das Unterwasser weiterzugeben. Eine Verschlechterung der Gewässergüte gegenüber dem Oberwasser ist nicht zulässig.

Die Anlage ist auch bei Hochwasser so zu betreiben, dass das Stauziel am Wehr so lange wie möglich eingehalten wird bzw. erst nach vollständiger Öffnung aller beweglichen Wehrverschlüsse überschritten wird.

Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ist rechtzeitig vorher schriftlich dem Landratsamt Dingolfing-Landau anzuzeigen.

#### 2.8.1.1 Umgang mit Rechengut, Geschiebemanagement

Das anfallende natürliche Geschwemmsel wird vom Rechenreiniger über die Spülrinne ins Unterwasser geführt.

Anfallender Zivilisationsmüll ist auszusondern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Angeschwemmte Bäume oder Wurzelstöcke können eine Gefahr für die Unterlieger darstellen und dürfen nicht wieder eingebracht werden.

Aufgrund der Bedeutung von organischem Material für das Ökosystem Fließgewässer ist das gewässerverträgliche Wiedereinbringen von sortiertem Schwemmgut zulässig, soweit es sich hierbei um organisches Material, z.B. Laub und Äste, handelt. Voraussetzung ist, dass das Material keine Stoffe enthält, die gewässerfremd sind, die Wasserqualität beeinträchtigen können, die sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken (z.B. größere Mengen lebender oder abgestorbener Algen) oder deren Wiedereinbringen an

den Anlagen der Unterlieger zu Schäden, z.B. durch Verklausungen, führen kann. Insbesondere Zivilisations- und Sondermüll sowie große Mengen organischen Materials (z.B. Gras, Heu, Baumstämme) dürfen nicht wieder eingebracht werden.

Das wieder einzubringende Treib-/Rechengut ist mit einem Spülstoß und in kleineren Chargen (z.B. täglich) wieder einzubringen. Das schlagartige Einbringen größerer Mengen ist nicht zulässig.

Sollten sich im Unterwasser Verklausungen und Haufwerke bilden, sind auch diese durch den Betreiber zu entfernen.

Die Vils führt vor allem bei Hochwasser erhebliche Mengen an Treibgut. Im Hinblick auf die Anlagensicherheit und der Erhaltung eines leistungsfähigen Abflussquerschnitts muss dieses Treibgut im Hochwasserfall die Anlage gefahrlos und sicher passieren oder ggf. entnommen werden. Bei Verklausungen im Hochwasserfall ist eine rasche Entnahme sicherzustellen.

Entnommenes Geschiebe ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verwerten. Die Wiedereinbringung in das Gewässer ist nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Fachberatung für Fischerei zulässig.

#### 2.8.1.2 Betriebsvorschrift

Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber eine Betriebsvorschrift für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der Wasserkraftanlage zu erstellen. Diese liegt dem Antrag unter Punkt 4 bei und ist mit dem Bestandsplan maßgebend.

Das Führen eines Betriebstagebuchs sowie die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen (Eigenüberwachung) dienen vor allem dazu, eine ordnungsgemäße Betriebsweise der Wasserkraftanlage zu dokumentieren und ggf. diese gegenüber dem Landratsamt Dingolfing-Landau oder dem Wasserwirtschaftsamt Landshut nachweisen zu können.

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist grundsätzlich täglich die Gewährleistung der Mindestwassermengen in der FAA und im Hochwasserentlastungsgerinne sowie die Freihaltung der Mindestwasseröffnungen von Verklausungen zu kontrollieren.

Die Nachweise über den bescheidgemäßen Betrieb sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

#### 2.8.2 Unterhaltungspflicht

Zur Wasserkraftanlage gehören die unter 1.4 beschriebenen Anlagenteile. Nach dem Bescheid des Landratsamtes Dingolfing vom 08.09.1971, Nr. II-641-4/2 (HW-Rückhaltebecken) § 7 Nr. 5.1 ist dem Unternehmer die Unterhaltung des Unterwassertriebwerkskanals bis zur Einmündung in die Altvils, auferlegt.

Außerdem hat der Unternehmer den Oberwasser-Triebwerkskanal einschließlich Ausbuchtung im Bereich der Klinggrabeneinmündung vom Triebwerk aufwärts bis zum Ausleitungsbauwerk des HW-Rückhaltebeckens (Rohrleitungsauslauf), zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach § 39 WHG, Art. 22 und 23 BayWG alle der Benutzung dienenden Anlagenteile sowie Anlagen, die den Mindestabfluss und den freien Fischzug gewährleisten im bewilligten, plangemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu unterhalten.

Auflandungen, die sich in der Vils als Folge des Anlagenbetriebes bilden, sind auf Kosten des Betreibers zur Einhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu entfernen und abzufahren. Das Material darf nicht in das Unterwasser abgeführt oder im Überschwemmungsgebiet der Vils verbleiben werden.

Alle Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen und sollten nicht während der Laichzeit / Hauptlaichzeit vorgenommen werden.

## 2.9 Überwachung

Der Antragsteller hat eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage zu sorgen.

Außerdem ist er verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

## 2.10 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Ausbauwassermenge, Stauhöhe, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung, Erlaubnis bzw. Bewilligung zu beantragen.

## 2.11 Fischerei

Der Bau einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Fischabstiegsanlage bleibt vorbehalten.

Bei Gefahr von Fischnotständen infolge von Maßnahmen des Kraftwerksbetreibers hat der Bescheidinhaber auf eigene Kosten in Absprache mit dem Fischereiberechtigten und unter Beachtung des Bay. Fischereigesetzes (Fischereiausübungsberechtigung) zu veranlassen, dass der Fischbestand (Fische, Krebse, Muscheln) geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt wird.

Der Unternehmer haftet für Fischereischäden durch Bau und Betrieb der Anlage.



Alle Unterhaltungsmaßnahmen und die Feststoffbewirtschaftung sind so durchzuführen, dass der aquatische Lebensraum möglichst verbessert und keinesfalls beeinträchtigt wird.

Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahmen zu verständigen.

#### 2.12 Höhenfestpunkte

Die einzuhaltende Stauhöhe ist mittels Eichpfahl und/oder Rückmarken überprüfbar abzusichern. Es sind mind. **3** Rückmarken erforderlich. In diesem Zuge ist die Eichpfahlhöhe auch zu überprüfen. Die Niederschrift und das Vermessungsprotokoll über die Setzung des Eichpfahls und der Setzung der Rückmarken ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau 2-fach vorzulegen. Das Merkblatt Nr. 2.4/6 des LfU vom 20.11.1998 ist zu beachten.

#### 2.13 Bestandsplan

Der Bestandsplan ist bzgl. der Höhenfestpunkte zu aktualisieren. Außerdem ist die Gemarkung auf dem Plan anzugeben. Der Plan ist aktualisiert 2-fach auf Papier und als pdf-Datei bis 31.08.2023 an das Landratsamt Dingolfing-Landau zu senden.

#### 2.14 Fischaufstiegsanlage

Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Fischaufstiegsanlage am Vilstalstausee ist vom Betreiber der Rosenmühle am Kraftwerk eine vollfunktionsfähige Fischaufstiegsanlage zu errichten.

#### 2.15 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

### 3. **Einwendungen**

Die Einwendungen in der Stellungnahme des Bund Naturschutz Kreisgruppe Dingolfing Landau vom 11.03.2022 sind zulässig, werden aber als unbegründet zurückgewiesen.

### 4. **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat Herr Stephan Hölzl zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1143,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 492,00 € angefallen.

## Gründe:

I.

Herr Stephan Hölzl hat mit Schreiben vom 21.03.2021 eine wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG beantragt.

Folgende Benutzungen liegen vor:

- Aufstauen der Vils auf eine Wasserspiegelhöhe von 397,65 m ü. NN
- Nutzung einer Fallhöhe von 4,0 m
- Ableitung einer zusätzlichen Wassermenge von 2,75 m<sup>3</sup>/s
- Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in die Vils

Die Stau- und Rosenmühle besteht seit unvordenklichen Zeiten und befindet sich im Besitz von Herrn Stephan Hölzl.

Für die Triebwerksanlage besteht ein unwiderrufliches Altrecht. Danach ist der Inhaber des Triebwerks berechtigt, die Vils bis zu 396,63 m ü. NN aufzustauen und eine Wassermenge von 2,0 m<sup>3</sup>/s bei einem Gefälle von 2,10 m zu nutzen.

Mit Beschluss des Bezirksamtes Dingolfing vom 16.11.1929 wurde dem damaligen Eigentümer erstmals eine Erlaubnis zur Wasserbenutzung über das Altrecht hinaus erteilt.

Mit der letzten Erlaubnis vom 20.09.2002 erteilte das Landratsamt Dingolfing-Landau die bis 31.12.2021 befristete Gestattung, die Vils bis zu einer Höhe von 397,65 m. ü. NN aufzustauen und eine Wassermenge von 4,75 m<sup>3</sup>/s bei einem Gefälle von 4,0 m zu nutzen.

Zu diesem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Fachberatung für Fischerei, die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt sowie die Fischereiberechtigten gehört. Die Fachstellen haben dem Antrag unter bestimmten Inhalts- und Nebenstimmungen zugestimmt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing Landau und in der Gemeinde Marklkofen öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 aus. Es wurde eine Einwendung erhoben. Der Erörterungstermin fand am 18.10.2022 statt. Der Einwendungsführer Bund Naturschutz, vertreten durch Herrn Hirmer, nahm daran teil. Hinsichtlich der weiteren Teilnehmer sowie des Verlaufs wird auf die Niederschrift vom 19.10.2022 verwiesen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dingolfing-Landau auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde gemäß §5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben.

## II.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 63 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. Für das Verfahren gilt Art. 69 BayWG.

Das für die Bewilligung gemäß Art. 69 BayWG vorgeschriebene förmliche Verfahren unter Anwendung der Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG und des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVPG) wurde durchgeführt.

Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist § 12 WGH. Schädliche Gewässerveränderungen sind durch die beantragte Benutzung bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 WGH).

Andere, nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehende Anforderungen an die Benutzung bzw. Benutzungsanlage werden - soweit vom Betreiber möglich- erfüllt. Der Schutz der Fischpopulation gem. § 35 WHG wird durch den bereits eingebauten Feinrechen sichergestellt. Mit dem 2011 errichteten Fischschutzsystem (Querrechenanlage mit Fischableitsystem nach Gluch/Ebel) verfügt die Anlage über einen Fischabstieg, der die Durchgängigkeit stromabwärts gewährleistet. Der Bau einer Fischaufstiegshilfe ist aus Sicht der Fachberatung für Fischerei derzeit nicht sinnvoll, weil nicht bekannt ist, wann und wie der Freistaat Bayern die Durchgängigkeit für den Vilstalstausee, der unmittelbar oberstrom liegt, herstellen will. Sobald der Freistaat Bayern die Fischaufstiegsanlage für den Vilstalstausee herstellt, muss auch der Betreiber der Rosenmühle eine Aufstiegsanlage errichten.

Die Nutzung der Wasserkraft liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse und dient grundsätzlich auch dem Allgemeinwohl, weil sie als regenerative Energiequelle einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung leistet. Wasserkraft ist eine heimische, sichere und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist. Wasserkraft trägt entscheidend zur Netzsicherheit bei, insb. beim Wiederaufbau der Stromversorgung nach einem Netzausfall (§ 6 Abs. 1 Nr. 3).

Da nachteilige Auswirkungen des geplanten Weiterbetriebes auf wasserwirtschaftliche Belange im Vergleich zur bestehenden Situation nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden daher eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Somit entspricht die Erteilung der Bewilligung dem Grundsatz des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsmessens (§12 Abs. 2 WHG).

Das Aufstauen im Triebwerkskanal, das Absenken im Triebwerkskanal im Unterwasser, die Ableitung einer zusätzlichen Wassermenge aus der Vils sowie die Einleitung dieser Wassermenge in die Vils stellen Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes dar und bedürfen gemäß den § 8 WHG einer Bewilligung, die gemäß § 13 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Da dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzungen einem bestimmten Zweck dienen, die nach einem bestimmten Plan verfolgt werden, konnte die Bewilligung erteilt werden. Sie dient dem Zweck, elektrische Energie zu erzeugen.

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann eine wasserrechtliche Gestattung mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden. Diese beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut als amtlichem Sachverständigen und stützen sich, soweit nicht im Gesetzestext deklaratorisch aufgenommen auf folgende Rechtsgrundlagen:

Die Befristung der Bewilligung (Ziffer 2.1) beruht auf §13 Abs. 1 WHG, wobei der genehmigte Zeitraum im Rahmen der üblichen Bewilligungszeiträume liegt.

Der Benutzungsumfang (2.2) wird durch den Wasserabfluss in der Vils und die Mindestrestwassermenge, (§ 33 WHG) beschränkt. Durch diese Beschränkung der Wassernutzung wird eine verträgliche Benutzung ermöglicht, von der keine nachteiligen Wirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Die Rechtsnachfolgeklausel in Ziffer 2.3 ergibt sich aus § 8 Abs. 4 WHG.

Um nachteilige Wirkungen für Andere zu verhindern (Hochwasser) sind die unter Ziff. 2.4 getroffenen Anordnungen notwendig. Sie stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG.

Die Nebenbestimmungen unter 2.5 und 2.6 bezüglich der Bauausführung sind zur fachgerechten Umsetzung der geplanten Maßnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig und dienen dem Gewässer- und Grundwasserschutz.

Die in Nr. 2.8 getroffenen Regelungen, die der Sicherung einer geordneten Wasserwirtschaft dienen, stützen sich auf Art. 13 Abs. 1 WHG und haben teilweise auch deklaratorischen Charakter.

Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation (Betriebstagebuch § 13 Abs. 2 Nr. 2 c WHG) der Einhaltung der im Bescheid definierten Nebenbestimmungen, mit der auch im Fall von Rechtsstreitigkeiten o.ä. die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen (Ziff. 2.8.2) an der Wasserkraftanlage ergibt sich aus Art. 37 BayWG und Art. 23 Abs. 3 BayWG. Darüber hinaus obliegt dem Betreiber nach Art. 22 Abs. 3 BayWG auch die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlage bedingt ist.

Betretungsrecht und Überwachung (Ziff. 2.9) beruhen auf den §§ 100, 101 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG.

Die festgelegten Anzeigepflichten in Ziff. 2.10 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

Die Anordnung von ergänzenden Maßnahmen für den Fischschutz in Ziff. 2.11 hat ihre Rechtsgrundlage in § 35 Abs.2 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, Art. 58 Abs.1 Satz 1 und 2 BayWG.

Die Zulässigkeit des Inhalts- und Nebenbestimmungsvorbehalts ergibt sich aus § 13 WHG, da vom Standpunkt des Wohles der Allgemeinheit aus die Folgen der erlaubten Gewässerbenutzungen auf Dauer nicht eindeutig zu beurteilen sind und Vorkehrungen bei einer überraschenden oder jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung notwendig werden können.

#### Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 11.03.2022

In seiner Stellungnahme brachte der Bund Naturschutz vor, dass nach dem UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist und die Unterlagen für die Vorprüfung fehlen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Einschätzung wurde im Einvernehmen mit den beteiligten Fachstellen getroffen.

Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Der Bund Naturschutz brachte auch vor, dass in den Antragsunterlagen Angaben hinsichtlich der Auswirkungen auf die Qualitätskomponente Fisch fehlen.

Lt. Aussagen des WWA Landshut, des Fachberaters sowie der Unteren Naturschutzbehörde sind die Unterlagen ausreichend um den Sachverhalt prüfen zu können. Auf die Stellungnahmen des Fachberaters und der UNB wird verwiesen, wobei das WWA ausdrücklich darauf hinweist, dass durch den vorhandenen Horizontalrechen und die Ableitklappe ein schadloser Fischabstieg am Kraftwerk stattfindet.

Im Gegensatz zu anderen Landkreisen sind die Triebwerke im Landkreis Dingolfing-Landau fast vollständig mit Fischauf- und abstieg nachgerüstet.

Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

In seiner Stellungnahme vom 11.03.2022 brachte der Bund Naturschutz Zweifel an der Funktionsfähigkeit der Fischabstiegsanlage sowie des Fischschutzes vor.

Bei einer Ortseinsicht am 10.02.2022 durch das Landratsamt, das Wasserwirtschaftsamt, die Untere Naturschutzbehörde konnte die Anlage besichtigt werden. Die Funktion der Anlagenteile wurde durch das Ing. Büro Ederer umfassend erklärt. Die Fachstellen haben in ihren Gutachten keinerlei Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Fischschutzes und des Fischabstiegs geäußert.

Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Der Bund Naturschutz brachte auch vor, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG nicht vorlägen.

Gemäß § 14 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung, dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Wasserkraftanlagen beinhaltet.

Der Antragsteller hat bereits hohe Investitionen in die Erstellung eines Querrechens und eines Fischableitsystems und, sobald die Durchgängigkeit am Vilsstausee hergestellt ist, weitere Investitionen zur Erstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Fischaufstiegsanlage tätigen müssen. Daher war eine gesicherte Rechtsstellung notwendig.

Die Anlage dient der Versorgung mit elektrischer Energie.

Der Betrieb der Anlage erfolgt entsprechend den früheren Planunterlagen, den Planunterlagen für die Fischaufstiegsanlage sowie den beiliegenden neuen Antragsunterlagen.

Nach mehrmaliger Rücksprache mit Regierung und Ministerium sowie nach Abwägung und Prüfung aller relevanten Kriterien kam das LRA zu der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Bewilligung (s.o.) vorliegen. Die Berücksichtigung der Versorgung mit elektrischer Energie als öffentliche Aufgabe (§ 2 EEG) sowie die Verkürzung der Bewilligungsdauer auf 20 Jahre waren weitere Argumente, die das LRA zu der Entscheidung kommen ließen, eine dem Antrag entsprechende Bewilligung - aber nur für 20 Jahre - zu erteilen.

Die Einwendung des Bund Naturschutz wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf Art. 6 Kostengesetz i.V.m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.1.1, 1.1.2.1, 1.1.4.7, 1.2.3,3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

***Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg***

***Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg***

***Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,***

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürst

### **Hinweise:**

1. **Einschlägige Vorschriften**  
Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
2. Mit Ablauf des 31.12.2041 erlischt die Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu stellen.
3. **Änderungen an der Wasserkraftanlage**  
Für wesentliche technische und bauliche Änderungen an der Wasserkraftanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wasserbenutzung, Änderungen

des Wasserabflusses, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Anlage ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Dingolfing - Landau zu beantragen ist.

4. Behördliche Überwachung

Der Antragsteller ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

5. Betrieb

Der Betreiber ist eigenverantwortlich für die Einhaltung bestehender, aber auch neuer, geänderter Vorschriften verantwortlich. Sich daraus ergebende möglicherweise erforderliche Änderungen der Anlage sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auszuführen.

6. Arbeitssicherheit

Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Bau und Ausrüstung sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.



In Ausfertigung

**Gegen Empfangsbestätigung**

Gemeinde Marklkofen  
Bahnhofstr. 5  
84152 Marklkofen

Die Gemeinde Marklkofen wird gebeten, diese Ausfertigung der Bewilligung mit 1 Ausfertigung der Planunterlagen in der Gemeinde 2 Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist gegenüber dem Landratsamt Dingolfing-Landau nachzuweisen, dass die Auslegung tatsächlich erfolgt ist.

Auf Art. 27 a BayVwVfG wird verwiesen; die Bekanntmachung der Auslegung sowie der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Marktes bekanntzumachen.

In Ausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen PZU**

Bund Naturschutz  
Kreisgruppe Dingolfing-Landau  
Marienplatz 9A  
84130 Dingolfing

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt  
Landshut  
Seligenthaler Straße 12  
84034 Landshut

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

Fachberatung für Fischerei  
Bezirk Niederbayern  
Postfach  
84032 Landshut

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

Sachgebiet 43 (Naturschutz)

i m H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

Sachgebiet 42 (Wasserbuch)

i m H a u s e

besteht bereits

mit der Bitte um Kenntnisnahme.